



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

347/ME XVIII GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.127/3-V/2/94

§ 52 Abs. 2 AVG;

Erleichterung der Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger;
Entwurf

An

die Österreichische Präsidenschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Bundesminister WEISS
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Büro von Herrn StS Dr. KOSTELKA
die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Abteilung I/12/des BKA
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Bundes-Ingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern

DRINGEND
Gesetzesentwurf
Zl. 12 - GE/19 P4
Datum 28. 1. 1994
Verteilt 3. Feb. 1994

Der Tiroler Landtag hat am 8. Juli 1993 eine Entschlieung gefat, in der die Landesregierung aufgefordert wurde, gegenber der Bundesregierung fr eine nderung des AVG dahingehend einzutreten, da die Heranziehung nichtamtlicher Sachverstndiger in einer in der Entschlieung nher dargestellten Weise erleichtert wird.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat diesen Vorschlag anlalich einer Besprechung ber Verfahrenserleichterungen im AVG am 20. Dezember 1993 mit Vertretern der Bundesministerien und der Lnder errtert. In dieser Besprechung wurde vereinbart, im Lichte der in der Besprechung gemachten Anregungen einen Entwurf zu erstellen und diesen einem (kurzen) Begutachtungsverfahren zu unterziehen, um nach Mglichkeit eine Aufnahme dieses Novellenvorhabens in den derzeit im Bundeskanzleramt ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AVG gendert wird (Umsetzung von Vorschlgen der unabhngigen Verwaltungssenate), sicherzustellen.

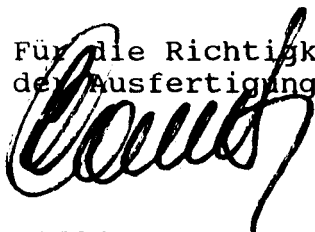
Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst legt daher in der Anlage den Entwurf fr eine Novelle des § 52 Abs. 2 AVG vor und ersucht um Stellungnahme bis zum

28. Februar 1994.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Aufnahme in die Novelle zum AVG wird auf die Erstellung eines formellen Entwurfes eines Bundesgesetzes verzichtet und nur der Text von ergnzenden Stzen in § 52 Abs. 2 AVG vorgelegt.

26. Jnner 1994
Fr den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Fr die Richtigkeit
der Ausfertigung:



11796

BUNDESKANZLERAMT-
Verfassungsdienst

B e i l a g e z u
GZ 600.127/3-V/2/94

Vorschlag für eine Ergänzung des § 52 Abs. 2 AVG:

(als zweiter und dritter Satz wäre einzufügen):

"Andere geeignete Personen können auch auf Anregung der Partei, über deren Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, als Sachverständige herangezogen werden, wenn sich diese Partei zur Übernahme der daraus entstehenden Kosten bereit erklärt. Sie sind unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zu beeidigen."

Erläuterungen:

(Neben allgemeinen Ausführungen über den Hintergrund der Regelung wäre auch auf folgendes hinzuweisen:)

Die Regelung soll Abhilfe für jene Fälle schaffen, in denen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein Verfahrensmangel vorliegen könnte, wenn die Behörde einen nichtamtlichen Sachverständigen bestellt (obwohl die formellen Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 AVG nicht gegeben sind).

Es wird klargestellt, daß die Anregung nur vom Antragsteller im anhängigen Verwaltungsverfahren ausgehen kann; eine andere Partei (im Mehrparteienverfahren) kann keine Anregung, die die Rechtsfolge der Zulässigkeit der Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 zweiter Satz nach sich ziehen würde, unterbreiten. Dies erfolgt aus der Überlegung, daß primär der Antragsteller

- 2 -

ein Interesse am raschen Abschluß des Verfahrens haben wird. Die Vorschrift soll nur sicherstellen, daß das Vorgehen der Behörden gesetzlich gedeckt ist. Etwaige Anregungen anderer Parteien können daher (weiterhin) nur dahingehend aufgefaßt werden, daß die Behörde, sofern die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 erster Satz gegeben sind, einen nichtamtlichen Sachverständigen bestellt. Im Falle der Anregung der im (neuen) zweiten Satz genannten Partei ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem ersten Satz nicht zu prüfen, falls sich diese Partei zur Kostenübernahme bereit erklärt.

Von der Schaffung eines Anspruches des Antragstellers auf Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen, über den etwa bescheidmäßig abzusprechen wäre, wird abgesehen.

Wurde der Antrag, der das Verfahren eingeleitet hat, von mehreren Parteien gestellt, so kann der Antrag auf Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen - *lege non distinguente* - auch durch einen dieser Antragsteller allein gestellt werden. Hinsichtlich der Kosten ist diesfalls davon auszugehen, daß nicht eine anteilige Vorschreibung der Kosten auf alle Antragsteller vorzunehmen ist, da die Kostenübernahmserklärung - so sie nicht aufgrund einer Bevollmächtigung auch für die anderen Parteien erfolgt - nur für den konkreten Antragsteller wirkt (vgl. im übrigen allgemein zur Kostenaufteilung in Fällen, in denen der Antrag von mehreren Parteien gestellt wurde, § 76 Abs. 3 AVG und Ringhofer, MGA, 5/I. Anm. 9 zu § 76).

Für die Bestellung und die Befolgungspflicht gelten die im allgemeinen für nichtamtliche Sachverständige geltenden Vorschriften.